

**Gemmingen**

mit Ortsteil

**Stebbach**

# Benutzungsordnung für den Naturkindergarten der Gemeinde Gemmingen

Stand 01. Dezember 2023



## Anschrift und Telefonnummer des Kindergartens:

Naturkindergarten Stebbach  
Gewann: Vorderer Seeberg, Flurstück-Nr. 5466  
75050 Gemmingen-Stebbach  
Mobil: 0151/74260054  
Email: [naturkindergarten@gemeinde-gemmingen.de](mailto:naturkindergarten@gemeinde-gemmingen.de)

Der Naturkindergarten Stebbach liegt auf einem von Bäumen umgebenen Wiesengrundstück in Hanglage direkt hinter der Festhalle Stebbach (Anschrift der Festhalle Stebbach: Jahnweg 2, 75050 Gemmingen-Stebbach).

Unser Standort: Gewann Vorderer Seeberg, Gemmingen-Stebbach  
Flurstück-Nr.: 5466

Sie erreichen den Naturkindergarten direkt über den Parkplatz der Festhalle Stebbach, wo ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen und gehen dann zu Fuß über den hinter der Festhalle verlaufenden Weg auf das Grundstück des Naturkindergartens.

Der Naturkindergarten Stebbach ist ein kommunaler Kindergarten unter der Trägerschaft der Gemeinde Gemmingen.

## Anschrift und Telefonnummer des Kindergartenträgers:

Gemeinde Gemmingen  
Hausener Straße 1  
75050 Gemmingen  
Tel.: 07267/808-0  
Email: [post@gemeinde-gemmingen.de](mailto:post@gemeinde-gemmingen.de)

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen  
-Bürgermeisteramt-  
75050 Gemmingen  
Telefon: (07267/808-0)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
1. Allgemeines	6
1.1 Aufgabe des Kindergartens	6
1.2 Pädagogische Arbeit	6
2. Besuch des Naturkindergartens	6
2.1 Aufnahme	6
2.2 Abmeldung / Kündigung	7
2.3 Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten	8
2.4 Ausstattung der Kinder	8
2.5 Hygiene, Müll	9
2.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass	9
2.7 Kindergartengebühr	9
3. Aufsichtspflicht	
3.1 Aufsicht	10
3.2 Versicherung	10
4. Gesundheit im Kindergarten	
4.1 Regelung bei Krankheitsfällen	11
4.2 Zecken	12
5. Witterungsbedingte Gefahren	
5.1 Allgemeines	12
5.2 Einzelne Extrem- und Unwetterlagen	13
5.2.1 Wind und Sturm	13
5.2.2 Gewitter	14
5.2.3 Starkregen	14
5.2.4 Schnee	14
5.2.5 Ausweichmöglichkeiten	15
5.3 Gefährdungsbeurteilung	15
6. Mitwirkung der Eltern Elternbeirat	15
7. Kooperation mit anderen Einrichtungen	15
8. Datenschutz	15
9. Verbindlichkeit	16
10. Inkrafttreten	16

## Anlagen

1	Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	17
2	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	19
3	Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG	21
4	Merkblatt - GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	23
5	Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	25
6	Anmeldebogen für den Naturkindergarten Stebbach	27
7	Einverständniserklärung Heimweg	31
8	Einverständniserklärung Begleitperson	33
9	Einverständniserklärung Veranstaltungen	35
10	Einverständniserklärung Kooperation Kindergarten und Grundschule	37
11	Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken & Infoblatt Zecken UKBW	39
12	Einverständniserklärung zur Fotodokumentation	43
13	Einverständniserklärung E-Mail-Verteiler	45
14	Einverständniserklärung zur digitalen Datenerfassung (KiKom-App)	47
15	Schweigepflichterklärung bei der Eingewöhnung	49
16	Ermächtigung zum Bankeinzug der Kindergartengebühr	51
117	Übersicht über die Beitragssätze Kindergartengebühren - Vergleich der einzelnen Kindergartenjahre	53

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unseren Kindergärten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen und Ihre Familie in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen. Unsere Kindergärten versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes einzugehen und es in seiner Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Außerdem wollen wir Sie durch unsere weitreichenden und flexiblen Angebote dabei unterstützen, Beruf und Familie zu vereinen.

In unseren Kindergärten erfährt Ihr Kind eine Atmosphäre von Geborgenheit und Vertrauen. Es erhält die Möglichkeit, sich mit sich selbst und seiner Umwelt auseinanderzusetzen. Ziel der Kindergärten ist, Ihr Kind zur Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Gemeinschaftsfähigkeit zu erziehen, Freude am Lernen zu wecken und zu erhalten. Auf der Basis der ganzheitlichen Erziehung orientiert sich unser Angebot am einzelnen Kind wie auch an der Gesamtgruppe.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem pädagogischen Fachpersonal in den Kindergärten. Regelmäßige Entwicklungsgespräche, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten und ein verlässliches Miteinander im Alltag sind die Grundlage für eine gute Entwicklung Ihres Kindes.

Wir bitten Sie daher, an Elternabenden und anderen Veranstaltungen des Kindergartens teilzunehmen. Ebenso bieten wir Ihnen Sprechzeiten mit unseren pädagogischen Fachkräften an, in denen Sie sich über die Entwicklung Ihres Kindes informieren können, in denen aber auch über Probleme gesprochen werden kann. Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, dass Sie nicht mit den pädagogischen Fachkräften besprechen möchten, können Sie sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unseren Kindergärten wohl fühlt und hoffen auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Wolf', written in a cursive style.

Timo Wolf  
Bürgermeister

## **I. Allgemeines**

Die Arbeit in unserem Naturkindergarten richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

### **I.1 Aufgabe des Kindergartens**

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in dem Kindergarten. Die Kinder lernen frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

### **I.2 Pädagogische Arbeit**

Die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Ziele des Naturkindergartens sind der Konzeption zu entnehmen. Diese Konzeption ist im Kindergarten erhältlich.

## **2. Besuch des Naturkindergartens**

### **2.1 Aufnahme**

Im Naturkindergarten Stebbach werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch des Naturkindergartens durch ein vom Schulbesuch zurückgestelltes Kind bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern mit dem Träger des Kindergartens.

Kinder, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, werden nach Möglichkeit im Kindergarten gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten Kinder, als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Kindergartenleitung.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden (gemäß Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kinderbetreuungsgesetzes, siehe Anlage 1). Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Monate sein. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen (siehe Anlage 3).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage

- der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2),
- der Bescheinigung über die ärztliche Impfberatung (Anlage 3),
- des Nachweises über eine Impfung gegen Masern bzw. die Immunität gegen Masern,
- der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag,
- des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldebogens (Anlage 6) sowie
- nach Vorliegen der Zusage durch die Kindergartenleitung.

Bei Aufnahme in den Naturkindergarten Stebbach empfehlen wir gegebenenfalls Impfungen gegen Tetanus und gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird. Die Personensorgeberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Naturkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Leiterin Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Naturkindergarten der Gemeinde Gemmingen wird durch diese Benutzungsordnung nicht begründet und besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

## 2.2 Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleiterin zu übergeben. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule überwechselt.

Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in dem Kindergarten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, bestehen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme von Tageskarten oder der zeitlich begrenzten Aufnahme bleibt hiervon unberührt.

## 2.3 Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Naturkindergartens.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind zum Beispiel durch Krankheit ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Der Naturkindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Es wird gebeten, die Kinder nicht vor Öffnung des Naturkindergartens zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

In der Nähe des Naturkindergartens Stebbach befindet sich die Festhalle Stebbach mit dazugehörigem Parkplatz. Dieser Parkplatz wird den Eltern zur Verfügung gestellt, um ihre Kinder im Zeitraum zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr in den Naturkindergarten zu bringen und im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr abzuholen.

Die Eltern bringen und holen ihre Kinder im ersten, unteren Terrassenbereich des Naturkindergartens. Dieser Bereich ist direkt über den Parkplatz der Festhalle Stebbach zugänglich. Der erste Terrassenbereich soll ebenso als Begegnungsort dienen, der zum Austausch zwischen Eltern und Fachkräften, sowie ein Treffpunkt zwischen der Elternschaft, genutzt wird. Die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder halten sich bis 9.30 Uhr im unteren Bereich des Grundstückes auf, um die Kinder willkommen zu heißen. Ab 13.00 Uhr sind die Kinder wiederum im unteren Teil des Grundstückes des Naturkindergartens und können bis 13.30 Uhr abgeholt werden.

## 2.4 Ausstattung der Kinder

Gemäß dem Grundsatz: „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten sommers wie winters zum Schutz vor Verletzungen und zum Schutz vor Zeckenbissen bedeckt sein.

- Rucksack (dieser sollte leicht zu öffnen sein und einen Brustverschluss haben)  
In diesem Rucksack ist enthalten:
  - Sitzkissen
  - Taschentücher
  - Handtuch
  - Arbeitshandschuhe
  - zwei Vesperdosen (morgens und mittags)
  - Trinkflasche (auslaufsicher)
  
- Wechselkleidung / Dinge für den Bauwagen
  - 2 Unterhosen
  - 2 Unterhemden
  - 2 Paar Socken
  - Strumpfhose/Leggings
  - Hose
  - Langarm-Shirt; Pulli
  - Regenkleidung (dichte Jacke u dichte Regenhose)
  - Wanderschuhe oder andere wasserdichten Schuhe,
  - Hausschuhe
  - Emaille-Tasse

Das wichtigste zur Kleidung für die einzelnen Jahreszeiten:

- Frühjahr bis Herbst
  - Hut/ Mütze mit Schild
  - Sonnencreme
  - geschlossene Wanderschuhe (KEINE Sandalen)
- Herbst und Winter:
  - Schneeschuhe
  - warme Bekleidung/Schneeanzug

Bitte alle Sachen der Kinder beschriften, so dass verlorene Gegenstände schnell zugeordnet werden können.

## 2.5 Hygiene, Müll

Der Naturkindergartenwagen verfügt über einen Wasseranschluss. Für das Reinigen der Hände, zum Gießen und abwaschen von Obst und Gemüse steht Wasser zur Verfügung.

Beim Betrieb des Naturkindertagens wird darauf geachtet, keinen unnötigen Abfall zu produzieren. Daher wird darum gebeten, nach Möglichkeit wiederverwendbare Brotdosen und Trinkflaschen zu verwenden. Für darüber hinaus anfallenden Abfall steht eine fachgerechte Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

## 2.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden vom Träger des Kindergartens jeweils für ein Jahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## 2.7 Kindergartengebühr

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Kindergartengebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergartenbesuch (Kindergarten-Gebührenordnung) erhoben. Die Kindergartengebühr (siehe Anlage I 6) ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Kindergartengebühr ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Bei Abmeldung eines Kindes ist die Kindergartengebühr bis zum Monatsende zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien des Kindergartens und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

**Änderungen der Betreuungszeit und der Kindergartengebühr bleiben dem Träger vorbehalten.**

### **3. Aufsichtspflicht**

#### **3.1 Aufsicht**

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten.

Auf dem Weg von und zum Naturkindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Naturkindergarten abgeholt wird. Sie können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 7) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Anlage 8).

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig (Anlage 9).

#### **3.2 Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 4. Gesundheit im Kindergarten

### 4.1 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, sind zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zusätzliche Regelungen des Trägers maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des zugehörigen Merkblatts (siehe Anlage 4).

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist oder
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Wir behalten uns vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen, wenn sie dennoch von den Personensorgeberechtigten in den Kindergarten gebracht werden. Die Personensorgeberechtigten werden dann gebeten, ihr Kind wieder abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.

Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist die Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Der Träger sorgt für eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer/innen in jeder Einrichtung (§ 26 GUV – V A 1). Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren. Damit wird eine schnelle, sachgerechte Versorgung bei leichten Verletzungen des Kindes sichergestellt. Erste – Hilfe – Material ist ausreichend in der Einrichtung und in Sanitätstaschen für Ausflüge vorhanden.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 4.2 Zecken

Die Zecken fühlen sich bei Temperaturen zwischen 8 und 16 Grad wohl und werden dann aktiv, zumeist im Zeitraum von März bis Oktober. Es ist wichtig die Kinder entsprechend mit langer Kleidung und Kopfbedeckung auszustatten. Es gibt verschiedene Öle, Sprays und Cremes mit Inhaltsstoffen, mit denen die Eltern ihre Kinder vorsorglich zuhause einreiben können. Wichtig ist, dass nach dem Aufenthalt im Freien, die Kinder zu Hause gezielt nach Zecken abgesucht werden. Nach dem Besuch im Naturkindergarten sollte die Kleidung der Kinder gut ausgeschüttelt und zum Trocknen aufgehängt werden. Zecken sterben im Trockenen nach mehreren Stunden ab.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg rät bei der Entdeckung einer Zecke zu einer möglichst raschen Entfernung. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet und welches Risiko dabei in Kauf genommen wird, obliegt zuvorderst den Eltern als Personensorgeberechtigten. Die Eltern entscheiden also, ob die Aufsichtskräfte Zecken entfernen dürfen oder nicht. Die Eltern sollen im Falle der Zustimmung eine Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung schriftlich unterzeichnen. Entscheiden sich die Eltern grundsätzlich gegen die Entfernung von Zecken durch eine pädagogische Fachkraft, sollte dahingehend zumindest eine schriftliche Regelung angestrebt werden, dass die Eltern ausschließlich für den Fall ihrer Nichterreichbarkeit die ausnahmsweise Entfernung der Zecken durch eine pädagogische Fachkraft gestatten (Anlage 11). Die pädagogische Fachkraft markiert die betroffene Stelle mit einem Stift zur Erleichterung der nachfolgenden Beobachtung, ob Auffälligkeiten auftreten. Die Eltern werden benachrichtigt und sollten die Stelle an den Folgetagen beobachten und kontrollieren. Genauere Infos zum Thema Zecken befinden sich auf dem Infoblatt der UKBW bei den Anlagen (Anlage 11).

## 5. Witterungsbedingte Gefahren

### 5.1 Allgemeines

Da sich die Kinder und das pädagogische Personal in einem Naturkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Die nachfolgenden Regeln für ein gefahrloses Zusammensein im Naturkindergarten und in der freien Natur sollen helfen, witterungsbedingte Gefahren auf ein Minimum zu reduzieren bzw. ganz auszuschließen.

Die intensive Beschäftigung mit den verschiedenen Witterungsbedingungen sowie das Erstellen dieser Regelungen minimiert weitere Unsicherheiten im Umgang mit Witterungsbedingungen und gibt Sicherheit für das pädagogische Personal, da es damit ein Handlungskonzept besitzt und weiß, wie es in den entsprechenden Situationen zu handeln hat.

Als Unterstützung dienen dem pädagogischen Personal diverse Handy-Apps wie z.B. WarnWetter (DWD), die Warnwetter-App des Deutschen Wetterdienstes, NINA, die Notfall-Informationen- und Nachrichten-App des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Regenradar oder Agrarwetter. Diese Apps sind auf dem Handy des Naturkindergartens installiert.

Unwetter:

Unwetter wie sintflutartige Regenfälle, Stürme, Tornados, extreme Schneefälle oder Glätte gefährden immer wieder Menschenleben und richten oft große Schäden an. Präzise und frühzeitige Unwetterwarnungen helfen, die Folgen gefährlicher Wetterereignisse so gering wie möglich zu halten. Extreme Hitze/extreme Kälte/Dürre sind ebenfalls meteorologische Erscheinungen, die zu großen Schäden führen können, diese stellen jedoch keine Unwetter im eigentlichen Sinne dar.

Der Deutsche Wetterdienst warnt vor folgenden Unwettern, wobei dabei bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen: Windböen, schwere Gewitter, heftiger Starkregen, ergiebiger Dauerregen, starker Schneefall, Glatteis, starkes Tauwetter.

### 5.2 Einzelne Extrem- und Unwetterlagen

#### 5.2.1 Wind und Sturm

Der Aufenthalt in der Natur bei Sturm birgt die Gefahr, dass Kinder von umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen getroffen werden können. Dies ist vor allem auch im Winter der Fall, da gefrorene Äste leichter brechen. Zudem muss beachtet werden, dass auch in der Zeit nach einem Sturm sich noch Zweige aus den Baumkronen lösen können.

Wir richten uns bei der Einschätzung der Windstärken nach der offiziellen Tabelle des Deutschen Wetterdienstes (s. Abbildung unten) und haben festgelegt, dass ab Windstärke 6 der Naturkindergartenwagen aufzusuchen und dort der Alltag weiter zu verbringen ist. Auf Ausflüge ist an diesem Tag zu verzichten bzw. sind solche abubrechen und zum Naturkindergartenwagen zurückzukehren. Dem pädagogischen Personal steht es frei, bereits bei geringeren Windstärken diese Entscheidungen zu treffen.

Stufe	Beschreibung	m/s	km/h	Beispiele für die Auswirkungen des Windes im Binnenland
6	Starker Wind	10,8 – 13,8	39 - 49	starke Äste schwanken, Regenschirme sind nur schwer zu halten, Telegrafenerleitungen pfeifen im Wind
7	Steifer Wind	13,9 – 17,1	50 - 61	fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind, ganze Bäume bewegen sich
8	stürmischer Wind	17,2 – 20,7	62 - 74	Zweige brechen von Bäumen, erschwert erheblich das Gehen im Freien
9	Sturm	20,8 – 24,4	75 - 88	Äste brechen von Bäumen, kleinere Schäden an Häusern (Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben)
10	Schwerer Sturm	24,5 – 28,4	89 - 102	Wind bricht Bäume, größere Schäden an Häusern
11	orkanartig	28,5 – 32,6	103 - 117	Wind entwurzelt Bäume, verbreitet Sturmschäden
12	Orkan	Ab 32,7	Ab 118	schwere Verwüstungen

Quelle: Deutscher Wetterdienst

### 5.2.2 Gewitter

Bei Aufziehen eines Gewitters besteht die Gefahr des Blitzeinschlages. Obwohl Gewitter in den Vormittagsstunden eher selten sind, ist das pädagogische Personal im Naturkindergarten darauf vorbereitet. Beim Aufziehen eines Gewitters ist unverzüglich der Naturkindergartenwagen aufzusuchen. Dieser verfügt über einen Blitzableiter.

### 5.2.3 Starkregen

Wenn große Niederschlagsmengen innerhalb einer bestimmten, meist in einer nur recht kurzen Zeitspanne fallen, wird von Starkregen gesprochen. Aber auch Dauerregen kann sehr intensiv ausfallen und damit in die Kategorie des Starkregens fallen. Der Deutsche Wetterdienst als nationale Behörde hat dazu die offiziellen Richtlinien festgelegt. Er unterscheidet zwei Stufen des Starkregens:

Starkregen-Stufe I / markantes Wetter:

- mehr als 10 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- mehr als 20 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden

Starkregen-Stufe 2 / Unwetter:

- mehr als 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- mehr als 35 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden.

Am Naturkindergartenwagen befindet sich ein Regenschirm, der objektiv die Niederschlagsmenge misst. Durch geeignete und wasserfeste Funktionskleidung kann im Kindergartenalltag den gewöhnlichen Niederschlagsmengen getrotzt und der Tagesablauf wie gewohnt durchgeführt werden. Jedoch kann es auch zu Niederschlagsmengen kommen, welche den Aufenthalt im Freien nicht mehr tragbar machen. In diesem Fall ist der Naturkindergartenwagen aufzusuchen. Dort wird der Kindergartenalltag fortgeführt.

Bei Starkregen ist die Gefahr auszurutschen wesentlich höher, vor allem in der Hanglage des Naturkindergartens. Außerdem nimmt das Wohlbefinden der Kinder sowie die Stimmung ab und das Krankheitsrisiko steigt, wenn die Kinder frieren und durchnässt sind. Fühlen sich die Kinder unwohl, kann kein positives Spielerlebnis entstehen, was für uns und die Kinder einen hohen Stellenwert hat. Darüber entscheiden die pädagogischen Fachkräfte unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall.

Bei **Starkregen-Stufe 2 / Unwetter** ist auf jeden Fall der Kindergartenalltag im Naturkindergartenwagen fortzuführen.

#### 5.2.4 Schnee

Mit der richtigen Kleidung ist ein Aufenthalt im Freien bei Schnee unproblematisch. Dennoch gehen Gefahren davon aus, wenn die Temperaturen stark sinken sowie der Schneefall erhöht ist. Auch mit Glätte ist zu rechnen und die Kinder müssen an das richtige Besteigen der Wege und Treppen herangeführt werden.

In der kalten Jahreszeit findet das Vesper im beheizten Naturkindergartenwagen statt. Ferner werden die Kinder spielerisch dazu angehalten in Bewegung zu bleiben. Auch kann der beheizte Naturkindergartenwagen grundsätzlich zum Aufwärmen genutzt werden.

Eine Gefahr geht jedoch vom Schneebruch aus. Als Schneebruch werden Bruchschäden an Bäumen durch Schneelast bezeichnet. Der auf den Zweigen liegende Schnee hat einen sehr hohen Wassergehalt (nasser Schnee) und ist dann so schwer, dass Zweige abbrechen. Schwache Bäume können vollständig umknicken. Um diese Gefahr gering zu halten beobachten wir die aktuelle Schneesituation sowie die Bäume auf dem Grundstück des Naturkindergartens. Falls die Gefahr von Schneebruch besteht, gehen wir zum Spielen auf die Freifläche vor der Festhalle Stebbach oder bleiben im Naturkindergartenwagen.

### 5.2.5 Ausweichmöglichkeiten

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm, Orkan, oder anhaltende Temperaturen unter Minus 10°C), die einen Aufenthalt im beheizbaren Naturkindergartenwagen nicht mehr möglich machen oder bei Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes dient die Festhalle Stebbach als Ausweichmöglichkeit.

Die Eltern werden entsprechend telefonisch benachrichtigt.

### 5.3 Gefährdungsbeurteilung

Für die Gefahren des Naturkindergartens (wie z.B. Verletzungsgefahren, Gefahren durch Feuer, Brand und Rauch oder fremde Personen) hat die Gemeinde Gemmingen als Träger des Naturkindergartens eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Diese wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Wo Maßnahmen erforderlich werden, werden diese entsprechend umgesetzt.

## 6. Mitwirkung der Eltern

### Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu Anlage 5 „Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes und den Richtlinien des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000“).

## 7. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zum Wohl der Kinder kooperiert der Kindergarten mit folgenden Einrichtungen:

### Kindergarten – Gemeinde

Der Kindergarten versteht sich als lebendiger Teil der Gemeinde, zum Beispiel durch das Mitgestalten von Vereinsfesten, Jubiläen und verschiedenen anderen Aktivitäten. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit der Bücherei.

### Kindergarten – Grundschule

Zwischen den Kindergärten und Grundschulen besteht eine Zusammenarbeit, die den Kindern den Übergang zur Schule erleichtern soll. Im Rahmen der Kooperationen werden Schulbesuche und Lehrerbesuche im Kindergarten durchgeführt, darüber hinaus finden Gespräche über die Schulreife der Kinder statt. Dazu wird eine Zustimmungserklärung der Eltern benötigt. (Anlage 10).

### Kindergarten – Beratungsstellen

Zu den verschiedenen Beratungsstellen für Familie und Jugend und den sonderpädagogischen Beratungsstellen bestehen Kontakte.

### Kindergarten und andere Institutionen

Bei Bedarf wird auch mit anderen Institutionen zusammengearbeitet, wie z.B. Gesundheitsamt, Landratsamt, Jugendamt, Fachschule, Förderklassen für entwicklungsverzögerte Kinder.

## 8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Gemmingen ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

## **9. Verbindlichkeit**

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01. Dezember 2023 in Kraft.

**Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

vom 19. Januar 2018 - Az.: 5423.1/7 - Fundstelle: K.u.U. vom 6. April 2018, S. 113

**I. Allgemeines**

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3:	4. – 5. Lebenswoche
U4:	3. – 4. Lebensmonat
U5:	6. – 7. Lebensmonat
U6:	10. – 12. Lebensmonat
U7:	21. – 24. Lebensmonat
U7a:	34. – 36. Lebensmonat
U8:	46. – 48. Lebensmonat
U9:	60. – 64. Lebensmonat.

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

**2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung

von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

### **3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung**

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

### **4. Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter/innen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder –störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

### **5. Aufnahme Kindertagespflege**

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend

### **6. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagebetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 26 I, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

Anlage 2

## BESCHEINIGUNG

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

wurde am \_\_\_\_\_ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin/des Arztes

\_\_\_\_\_  
Stempel der Ärztin/des Arztes



Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes wurden am \_\_\_\_\_ von mir ausführlich über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arzt / Praxisstempel



## Merkblatt - GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlager befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren:

#### I. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In diesem Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

#### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfinfo.de](http://www.impfinfo.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder Ihr Gesundheitsamt.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Mumps</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, d. h. von Viren o. Bakterien verursachter, Durchfall u. /o. Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Pest</li> <li>• Röteln</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul> |
|--|---|

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul> |
|---|--|

Tabelle 3:

**Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung</li> <li>• Windpocken</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Röteln</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul> |
|---|---|

**Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**  
(Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3 )

**I. Allgemeines**

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

**2. Bildung des Elternbeirats**

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

**3. Aufgaben des Elternbeirats**

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Regelung in zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

#### **5. Sitzungen des Elternbeirats**

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anmeldebogen für den Naturkindergarten Stebbach

Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)

### Angaben über das Kind

---

Name und Vorname

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Staatsangehörigkeit

---

Geschlecht

---

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

---

Telefon

---

Aufnahmedatum

---

Krankenkasse

---

Name, unter dem das Kind versichert ist

---

Sonstige Angaben des Kindes (Allergien, Impfungen, Besonderheiten)

## Angaben über die Personensorgeberechtigten

---

Name der Mutter

---

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

---

Arbeitsstätte

Telefon

---

Name des Vaters

---

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

---

Arbeitsstätte

Telefon

## Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren

---

Name

Geb.datum

---

Name

Geb.datum

---

Name

Geb.datum

---

Name

Geb.datum

## In Notfällen zu erreichen

---

Name

Telefon (privat, geschäftlich)

---

Sonstige Angaben

## Hausarzt des Kindes

---

Name

---

Anschrift

---

Telefon

### Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wurde den Eltern/Personenberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

---

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten



## Einverständniserklärung Heimweg

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

---

Name und Vorname des Kindes

---

Geburtsdatum

---

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang - auch mit den möglichen Gefahren - des Nachhausewegs von dem Kindergarten eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Der Kindergarten ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

**Eingang beim Kindergarten am**

---

Datum

---

Stempel / Unterschrift



## Einverständniserklärung Begleitperson

Ich erkläre/ wir erklären, dass mein / unser Kind

---

Name und Vorname des Kindes

---

Geburtsdatum

---

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von dem Kindergarten abgeholt werden kann:

---

Name und Vorname

Telefonnummer

---

Name und Vorname

Telefonnummer

---

Name und Vorname

Telefonnummer

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

---

Datum

---

Stempel / Unterschrift



## Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin einverstanden, dass

---

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens stattfinden teilnimmt.
2. an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kindergartens, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder dem von ihnen Beauftragten liegt.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

---

Datum

---

Stempel / Unterschrift



## Einverständniserklärung Kooperation Kindergarten und Grundschule

Betreff: Schulanfänger 20.....

Ich / wir möchte/n, dass mein/unser Kind

---

Name und Vorname des Kindes

an der Kooperation Grundschule Kindergarten teilnimmt.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die E r z i e h e r i n n e n den Kooperationslehrern der Grundschule Möglichkeiten zur Beobachtung und Förderhilfe unseres Kindes geben und gemeinsame Überlegungen und Gespräche führen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten



## Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden.

Ja             Nein

*Falls nein angekreuzt:*

Bei Nichterreichbarkeit bin ich/sind wir mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung im Ausnahmefall einverstanden.

Ja             Nein

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte(r)



## Fragen & Antworten zur Zeckenentfernung in Kindergarten und Schule

Wird bei einem Kind eine Zecke entdeckt, herrscht oft Unsicherheit, ob die Aufsichtskräfte diese entfernen dürfen, insbesondere wenn Eltern erklärt haben, dass sie dies nicht wünschen. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Aufsichtskräfte in der richtigen Entfernung von Zecken unter Verwendung eines der handelsüblichen Hilfsmittel unterwiesen werden, bevor sie diese an Kindern vornehmen. Es empfiehlt sich, die Einstichstelle mit einem Stift einzukreisen; das erleichtert die nachfolgende Beobachtung, ob Auffälligkeiten auftreten.

### Wer soll die Zecke entfernen?

Sowohl die Entfernung von Zecken durch die Aufsichtskräfte als auch das (ggf. längere) Verbleibenlassen der Zecke, bis das Kind später zum Arzt gebracht werden kann, bergen Risiken. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet und welches Risiko dabei in Kauf genommen wird, obliegt zuvorderst den Eltern als Personensorgeberechtigten. Ihre Entscheidung ist zu respektieren. Die Unfallkasse Baden-Württemberg rät zu einer möglichst raschen Entfernung von Zecken.

### Wie kann sich der Kindergarten bzw. die Schule absichern? Und wenn die Entfernung doch einmal schiefliegt?

Wir empfehlen, die Entscheidung der Eltern, ob die Aufsichtskräfte Zecken entfernen dürfen oder nicht, aus Gründen

der Beweissicherheit am besten schriftlich festzuhalten. Wenn die Eltern der Entfernung der Zecke durch die Aufsichtskräfte zugestimmt haben, umfasst eine solche Zustimmung unseres Erachtens auch die Inkaufnahme vorhersehbarer und auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht in jedem Fall vermeidbarer "Nebenwirkungen" wie Rötungen oder in der Haut stecken gebliebene Stechwerkzeuge der Zecke, so dass sich hieraus keine Schadensersatzansprüche ergeben würden.

Ergänzend empfiehlt es sich zu regeln, was geschehen soll, wenn die Aufsichtskräfte sich die Entfernung der Zecke nicht zutrauen, weil sich diese z.B. an einer schwer zugänglichen Stelle oder im Intimbereich befindet.

### Was darf man tun, wenn die Eltern nicht erreichbar sind?

Da von den Aufsichtskräfte in der Regel nicht erwartet werden kann, das betroffene Kind sofort zum Arzt zu begleiten, sollte mit den Eltern, die einer Entfernung von Zecken durch die Aufsichtskräfte grundsätzlich nicht zustimmen möchten, zumindest eine schriftliche Regelung dahin gehend angestrebt werden, dass diese ausschließlich für den Fall ihrer Nichterreichbarkeit die ausnahmsweise Entfernung der Zecken durch die Aufsichtskräfte gestatten.

Sollten sich die Eltern entscheiden, auch für diesem Fall ein Tätigwerden der Aufsichtskräfte nicht zuzulassen, da sie z.B. diese Aufgabe grundsätzlich nur einem

Arzt anvertrauen wollen, so ist ihre Entscheidung unserer Ansicht nach zu respektieren.

### **Darf der Kindergarten bzw. die Schule Zecken entfernen, wenn keine ausdrückliche Entscheidung der Eltern vorliegt?**

Wir empfehlen, die Entscheidung der Eltern - unabhängig davon ob diese sich für oder gegen die Entfernung durch die Aufsichtskräfte entscheiden - vorab schriftlich einzuholen, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Liegt keine Entscheidung der Eltern vor und sind diese nach Entdecken einer Zecke auch nicht telefonisch erreichbar, so kann es den Aufsichtskräften zwar aus Sicht der Unfallkasse nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden, wenn sie – davon ausgehend dass die Eltern hypothetisch einverstanden wären – eine Zecke sofort entfernen.

Inwieweit die Eltern und ein ggf. von diesen angerufenes Gericht diese Rechtsansicht teilen, können wir jedoch nicht vorhersagen.

### **Wie kann man Zeckenbissen vorbeugen?**

Zur Vorbeugung empfehlen wir, gerade in den Vormittagsstunden, wenn die Zecken vorwiegend aktiv sind, lange Hosen zu tragen, da sich Zecken gerne im feuchten Gras aufhalten. Das Landesgesundheitsamt empfiehlt zudem, die Hosen in die Socken zu stecken. Das Auftragen von Repellentien (z.B. Autan) an Fuß- und Handknöcheln wirkt dem Hochkrabbeln der Zecken entgegen.

### **Was ist nach der erfolgreichen Entfernung der Zecke zu tun?**

Auch nach der erfolgreichen Entfernung einer Zecke sollten die Eltern bei Abholung ihres Kindes informiert und ein Arzt aufgesucht werden.

Stand: 17.05.2017

## Einverständniserklärung zur Fotodokumentation

Die Bildungsdokumentation der Kinder spielt für die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen des pädagogischen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII eine wichtige Rolle. Dabei ermöglichen Foto- und / oder Filmaufnahmen der Kinder eine übersichtliche Dokumentation des Kindergartenalltags. Zur Durchführung der Fotodokumentation ist eine Einholung der Einverständnis durch die / den Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich bin / wir sind  einverstanden,  
 nicht einverstanden,

dass von meinem /unseren Kind \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname

Foto- und / oder Filmaufnahmen (beim Spielen, bei Ausflügen, bei Angeboten, bei Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten) erstellt werden.

Ausgewählte Fotos dürfen verwendet werden für:

- die Entwicklungsdokumentation im Portfolio meines Kindes
- die Entwicklungsdokumentation im Portfolio von anderen Kindern im Kindergarten
- Dokumentationen zur Bildungsarbeit von Praktikanten
- Gruppenfotos
- Ausstellungen im Kindergarten
- die Gestaltung des Internetauftritts unseres Kindergartens
- Veröffentlichungen, bei denen die Einrichtung nach außen vertreten wird (z.B. Amtsblattartikel)

Diese Einwilligung wird freiwillig erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Kindergartenleitung für die Zukunft widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Personensorgeberechtigten



## Einverständniserklärung E-Mail-Verteiler

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name, Vorname der Eltern: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Gruppe: \_\_\_\_\_

Hiermit melde ich mich zu folgender E-Mail-Verteilerlisten an:

Naturkindergarten Stebbach

Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse mit dem oben angegebenen Namen in einer Datenbank gespeichert wird. Die E-Mail wird ausschließlich zu dem unten angegebenen Zweck (siehe „Warum...Verteilerliste“) verwendet. Sie wird nicht veröffentlicht und auch nicht Dritten zugänglich oder sichtbar gemacht. Die Verwaltung übernimmt die Kindergartenleitung.

Da personenbezogene Daten in einer Datenbank abgespeichert werden, muss aus Datenschutzgründen eine Einverständniserklärung vorliegen. Zu jeder Zeit kann man sich durch formlose Meldung an die Kindergartenleitung aus der entsprechenden E-Mail-Liste austragen lassen.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

.....

Warum ist eine E-Mail-Verteilerliste sinnvoll? Immer mal wieder kommt es im Alltag der Einrichtung vor, dass kurzfristig Termine entfallen / geändert / hinzukommen oder wichtige Informationen mitgeteilt werden müssen. Informationen die dem reibungslosen Tagesablauf dienen. Um diesbezüglich die Kommunikation zu verbessern, ist ein rasche und breite Informationsverbreitung auf dem digitalen Weg sinnvoll: So bekommt jeder gelistete Teilnehmer die Information rasch auf sein E-Mail-Postfach zugeschickt. Eigenschaft der E-Mail-Verteilerlisten sind, dass die gespeicherten E-Mails in der Regel nicht von den Empfängern eingesehen werden können. Dies stellt eine gewisse Anonymität sicher, so dass die Empfänger nicht sehen können, wer die anderen Empfänger sind. Die Empfänger werden im BCC-Feld eingetragen und sind somit für alle anderen nicht sichtbar. Nutzer der Datenbank ist nur die jeweilige aktuelle Kindergartenleitung.



## Einverständniserklärung zur digitalen Erfassung von Daten

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_ als Sorgeberechtigte/r  
Vor- und Nachname des/der Sorgeberechtigten

des Kindes \_\_\_\_\_ meine ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der  
Name des Kindes

KIKOM Kita-App für die Erfassung und Verwaltung von Daten meines Kindes in der Kita in der Gemeinde Gemmingen.

Die erfassten Daten:

- Stammdaten (Name, Vorname, Anschrift)
- Personenbezogene Daten
- Ggf. Kirchenzugehörigkeit (optional)
- Kontaktdaten
- Ggf. Gesundheitsangaben (optional)
- Bankverbindung
- Terminbasierte Daten zu Veranstaltungen (Kikom-App)
- Anwesenheitszeiten der Kinder in der Einrichtung (Kikom-App)
- Gesundheitsdaten der Kinder, Art der Erkrankung, Dauer der Erkrankung, die gemäß Art. 9 DSGVO zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen, inkl. Entwicklungsdokumentation mittels Beobachtungsbögen (Kikom-App)
- Terminbasierte Daten zu Veranstaltungen, Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum und -uhrzeit, Name und Inhalt der Veranstaltung (Kikom-App)

Datenschutzhinweise

1. Datensicherheit: Die Daten werden sicher und verschlüsselt übertragen und gespeichert.
2. Zweckbindung: Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Kita-Verwaltung und werden nicht für andere Zwecke verwendet.
3. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.
4. Datenlöschung: Die Daten werden nach Beendigung der Kita-Zeit oder Widerruf gelöscht.
5. Datenschutzbeauftragter: VB-Datenschutz GmbH, Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm, E-Mail: [info@vb-datenschutz.de](mailto:info@vb-datenschutz.de), Tel: 07134 534354-0
6. Weiter Auskünfte, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen, finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://www.gemmingen.eu/datenschutz/>

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht habe, diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Kita-Leitung zu erfolgen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten



## Schweigepflichterklärung bei der Eingewöhnung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name, Vorname des Elternteils bei der Eingewöhnung: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Elternteils: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Zum Schutz der Interessen aller Familien und der Kinder möchten wir Sie darauf hinweisen, dass alle Vorfälle und Beobachtungen, die nicht ihr eigenes Kind betreffen der Schweigepflicht unterliegen.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Schweigepflicht in der Eingewöhnungszeit meines Kindes Kenntnis genommen habe.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Ermächtigung zum Bankeinzug der Kindergartengebühr

Gläubigeridentifikationsnummer (GID):

DE64ZZZ00000074768

Gemeinde Gemmingen  
- Gemeindekasse -  
Hausener Straße 1  
75050 Gemmingen

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

für die

### *Kindergartengebühr*

(Bezeichnung der Forderung)

Mandatsreferenz (Bz.) wird separat mitgeteilt (Gebührenbescheid)

Schuldner:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

Ich ermächtige die Gemeinde Gemmingen, die wiederkehrenden Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Gemmingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

(nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber nicht mit Zahlungspflichtigem übereinstimmt)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

BIC \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_  
(diese Daten finden sie auf Ihrem Kontoauszug unten rechts)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kontoinhaber)



## Übersicht über die Beitragssätze Kindergartengebühren Vergleich der einzelnen Kindergartenjahre

Stand 04.06.2025

Kindergartengebühren und Elternbeiträge	2023/2024 EUR	2024/2025 EUR	2025/2026 (künftig) EUR
<b>Regelgruppen</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138,00	148,00	159,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00	115,00	123,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00	78,00	84,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	24,00	26,00	28,00
<b>Regelgruppe nachmittags (Betreuungszeit 2,5 h)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	-	62,00	66,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	-	48,00	51,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	-	33,00	35,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	-	11,00	12,00
<b>Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	165,00	177,00	190,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00	139,00	149,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	86,00	92,00	99,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	28,00	30,00	32,00
<b>Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	240,00	240,00	240,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	184,00	184,00	184,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123,00	123,00	123,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	40,00	40,00	40,00
<b>Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9,5 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	326,00	326,00	326,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	251,00	251,00	251,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	167,00	167,00	167,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	55,00	55,00	55,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	199,00	199,00	199,00
<b>Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	308,00	308,00	308,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	237,00	237,00	237,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	158,00	158,00	158,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	52,00	52,00	52,00

Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	189,00	189,00	189,00
<b>Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre, 8,5 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	291,00	291,00	291,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	225,00	225,00	225,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	150,00	150,00	150,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	50,00	50,00	50,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	178,00	178,00	178,00
<b>Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9,5 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	651,00	651,00	651,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	501,00	501,00	501,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	334,00	334,00	334,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	111,00	111,00	111,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	397,00	397,00	397,00
<b>Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	616,00	616,00	616,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	473,00	473,00	473,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	317,00	317,00	317,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	104,00	104,00	104,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	378,00	378,00	378,00
<b>Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	276,00	297,00	319,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	215,00	231,00	248,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	143,00	154,00	165,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	48,00	52,00	56,00
<b>Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen vormittags</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	183,00	197,00	211,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	143,00	154,00	165,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	94,00	101,00	108,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	31,00	33,00	35,00
<b>Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen nachmittags</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	92,00	124,00	132,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	72,00	96,00	102,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	48,00	66,00	70,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	16,00	22,00	24,00

<b>Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	330,00	355,00	381,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	258,00	277,00	297,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00	184,00	197,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	56,00	60,00	64,00
<b>Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	478,00	478,00	478,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	369,00	369,00	369,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	245,00	245,00	245,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00	81,00	81,00
<b>Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 5 Stunden/Tag)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	341,00	367,00	394,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	253,00	272,00	292,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00	184,00	197,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	67,00	72,00	77,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	206,00	221,00	237,00
<b>Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	408,00	439,00	471,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00	326,00	350,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00	220,00	236,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00	87,00	93,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	248,00	267,00	286,00
<b>Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 7 Stunden/Tag)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	478,00	514,00	552,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	369,00	397,00	426,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	245,00	263,00	282,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00	87,00	93,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	294,00	316,00	339,00

<b>Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 8 Stunden/Tag)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	547,00	588,00	631,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	421,00	453,00	486,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00	302,00	324,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	93,00	100,00	107,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	335,00	360,00	386,00
<b>Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 9 Stunden/Tag)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	616,00	662,00	710,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	473,00	508,00	545,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	317,00	341,00	366,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	104,00	112,00	120,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	378,00	406,00	436,00
<b>Schulkindbetreuung (ab 1. Klasse bis 4. Klasse)</b>			
<b>Verlässliche Grundschule</b>			
von 7.30 bis 8.35 Uhr	30,00	32,00	34,00
nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	47,00	51,00	55,00
von 7.30 bis 8.35 Uhr und nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	72,00	77,00	83,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	47,00	51,00	55,00
<b>Flexible Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr)</b>			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	92,00	99,00	106,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	72,00	77,00	83,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	48,00	52,00	56,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	16,00	17,00	18,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	55,00	59,00	63,00
<b>Ferienbetreuung (ab 7.30 bis 13.30 Uhr)</b>			
Pro Betreuungswoche und Kind	70,00	70,00	75,00

## 12 Forderungen eines Kindes an seine Eltern/Erzieherinnen

### 1. Verwöhne mich nicht!

Ich weiß genau, dass ich nicht alles bekommen kann,  
ich will Dich nur auf die Probe stellen.

### 2. Sei nicht ängstlich, im Umgang mit mir standhaft zu bleiben!

Mir ist Haltung wichtig, weil ich mich dann sicherer fühle.

### 3. Weise mich nicht im Beisein anderer zurecht, wenn es sich vermeiden lässt!

Ich werde Deinen Worten mehr Bedeutung schenken  
wenn Du zu mir leise unter vier Augen sprichst.

### 4. Sei nicht fassungslos, wenn ich zu Dir sage „Ich hasse Dich!“

Ich hasse Dich nicht, sondern Deine Macht, meine Pläne zu durchkreuzen.

### 5. Bewahre mich nicht immer vor den Folgen meines Tuns!

Ich muss auch peinliche und schmerzhaft Erfahrungen  
machen, um innerlich zu reifen.

### 6. Meckere nicht ständig!

Ansonsten schütze ich mich dadurch, dass ich mich taub stelle.

### 7. Mache keine vorschnellen Versprechungen!

Wenn Du Dich nicht an Deine Versprechungen hältst,  
fühle ich mich schrecklich im Stich gelassen.

### 8. Sei nicht inkonsequent!

Das macht mich unsicher und ich verliere mein Vertrauen zu Dir.

### 9. Unterbrich mich nicht und höre mir zu, wenn ich Fragen stelle!

Sonst wende ich mich an andere, um dort meine  
Informationen zu bekommen.

### 10. Lache nicht über meine Ängste!

Sie sind erschreckend echt, aber Du kannst mir helfen, wenn Du  
versuchst mich ernst zu nehmen.

### 11. Denke nicht, dass es unter Deiner Würde sei, Dich bei mir zu entschuldigen!

Ehrliche Entschuldigungen erwecken bei mir ein Gefühl  
von Zuneigung und Verständnis.

### 12. Versuche nicht, so zu tun als seiest Du perfekt und unfehlbar!

Der Schock ist groß, wenn ich herausfinde, dass Du es doch nicht bist.

Ich wachse so schnell auf und es ist sicher schwer für Dich,  
mit mir Schritt zu halten.

Aber jeder Tag ist wertvoll, an dem Du es doch versuchst.